

10. Internationales Symposium Restrukturierung

Institut für Grenzüberschreitende Restrukturierung



Die Restrukturierungsordnung, ReO in Österreich

Dr. Herbert Matzunski

	Außergerichtlicher Ausgleich	Restrukturierungsordnung (ReO)	Insolvenzordnung (IO)	
		Restrukturierungsverfahren	Sanierungsverfahren	Konkursverfahren
		(Grundsätzlich) Eigenverwaltung	mit / ohne Eigenverwaltung	Sanierungsplan / Liquidation
Quote	frei vereinbar	frei vereinbar* + Vergleich mit Alternativszenarien	30% / 20% + Angemessenheitsprüfung	20% / gem. Verwertung
Erfüllungsfrist	-	frei vereinbar	2 Jahre	2 Jahre / gem. Verwertung
Zustimmung	100% aller betroffenen Gläubiger	≥ 75% Kapital & > 50% Kopf (oder ggf. cram down)	> 50% Kapital & > 50% Kopf	SanPlan: > 50% Kapital & Kopf Liquidation: keine Zustimmung erforderlich
Dauer	frei vereinbar	3-4 Monate	3-4 Monate	7-10 Monate / gem. Verwertung
Voraussetzungen		wahrscheinliche Insolvenz, Restrukturierungsplan	Sanierungsplan bis Insolvenzeröffnung	Sanierungsplan nach Insolvenzeröffnung / offen
Sonstiges		*Kriterium des Gläubigerinteresses; ggf. vereinfachtes Verfahren		

Anfechtung

- Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, ABI L2019/172, 18 vom 26.6.19
- In Österreich: RIRÖG BGBl I 2021/147
- Keine Bestimmungen zur Anfechtung von Vermögensverschiebungen vor Verfahrenseinleitung
- Keine Unterbrechung der Anfechtungsfristen nach IO (wie etwa in §18URG)
- Keine Anfechtungsbefugnis für den Restrukturierungsbeauftragten
- Anfechtungsansprüche können sich daher nur auf das Kriterium des „Gläubigerinteresses“ auswirken
- Anfechtungsschutz nur für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen (§18 ReO, §36a IO)

Gläubigerschutzverbände

- Keine Beteiligung der Gläubigerschutzverbände (AKV, KSV, OVC, ISA)
- Maximal: nur Akteneinsicht der Gläubigerschutzverbände und Recht auf Information
- Keine sonstigen prozessualen Rechte (Abstimmung, Rechtsmittel)
- Systembruch zu sonstigen Bestimmungen der gerichtlichen
Entscheidungsverfahren durch Nichtbeteiligung von
Gläubigervertretern (Verbände)

Dienstnehmer/Arbeitsrecht

- Keine Beteiligung der Dienstnehmer oder deren Vertreter (Verband ISA bzw. Gewerkschaften)
- Ca. 50 Spezialgesetze im Arbeitsrecht (Kodex)
- Ca. einige 100 Kollektivverträge
- Frühwarnsystem gem. § 45a AMFG
- Zusammenfassung: keine Insolvenz ohne Arbeitsrecht/Dienstnehmer

Zusammenfassende Wertung der ReO

- Bedarf erheblicher Vorbereitung, wahrscheinlich zu teuer
- Vermutung von wahrscheinlicher Insolvenz (likelihood of insolvency) bei Erfüllung der URG-Warnkennzahlen birgt Missbrauchsgefahr
- Bildung von Gläubigerklassen missbrauchsanfällig
- Zugangskriterien zu „niederschwellig“ (keine Mindestquote, keine Höchstfrist für Erfüllung)
- „Lückenbüßer“ zwischen außergerichtlichem Ausgleich und Sanierungsverfahren nach der IO?